(Abg. **Rentsch.**)

(A) zur Abtrennung selbst von Baustellen zu erlangen ist. Wie nachteilig dies für die Bauenden ist, brauche ich wohl nicht näher hier auszuführen. Mir sind sehr viele Fälle in meiner 35jährigen Praxis bekannt geworden, wo sich die Käufe zerschlagen haben, wo diejenigen, die Wohnhäuser bauen wollten, durch das Gesetz derart aufgehalten worden sind, daß sie in die allergrößten Verlegenheiten gekommen sind. Ich hoffe und wünsche, daß man mindestens vorläufig ein größeres Entgegenkommen seitens der Regierung in der Beziehung eintreten läßt, daß man vielleicht die Amtshauptleute mit der Machtbefugnis ausstattet, daß sie die Abtrennungen — vielleicht bis zu 30 Einheiten — allein, ohne Gehör des Bezirksausschusses genehmigen können, und dabei anordnet, daß sie dies dann schleunigst tun, damit das Publikum nicht genötigt wird, so lange wie jetzt zu warten. Ich glaube, die wachsende Mißstimmung im Lande den bestehenden unhaltbaren Zuständen gegenüber würde sich dadurch wesentlich mildern oder ganz beseitigen lassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Friedrich.

Abg. **Friedrich:** Meine sehr geehrten Herren! Da die Petition mit ca. 2000 Unterschriften ihr Begräb-
(B) nis gefunden hat, wird wahrscheinlich auch von den Betreffenden ein Trauerlied zum Himmel emporsteigen. Wenn ich mich dem Votum der Deputation nicht ohne weiteres anschließen kann, so soll das nicht etwa aus dem Grunde geschehen, daß ich ein Anhänger der Teilbarkeit sein möchte, auch ich habe nicht die Absicht, Zwergwirtschaft wie im städtischen Sinne herbeizuführen. Wenn aber das Gesetz in seiner gesamten Tragweite zur Anwendung und Ausführung gebracht wird, so finden sich sehr oft Härten, die von dem Betreffenden als außerordentlich schwer empfunden werden. Es gibt immer zwei Möglichkeiten: der eine will seinen Besitz vergrößern, der andere hat das Verlangen, seinen Besitz zu zerteilen. Gerade die letztere Möglichkeit bietet Schwierigkeiten. Wenn z. B. ein Vater mit einer zahlreichen Familie gern sein Grundstück als Erbe an seinen Sohn übergeben möchte, die Gerechtigkeit aber in ihm die Oberhand behält, indem er beabsichtigt, auch seine anderen Kinder gleichmäßig zu entschädigen, so liegt hier nur die Möglichkeit vor, entweder die Hälfte oder nahezu die Hälfte des Grundstücks abzutrennen oder das gesamte Erbe, das jahrzehntelang in den Händen der Familie gewesen ist, in andere Hände übergehen zu lassen. Was wird richtiger sein, eine Durchbrechung des Gesetzes oder daß man ohne weiteres von dem Gesetze Gebrauch macht (C)
und das Grundstück in andere Hände übergehen läßt? Das Gesetz sieht ja solche Möglichkeiten vor, aber leider wird es in solchen schwierigen Fällen nicht immer zur Anwendung gebracht und mitunter eine solche Erlaubnis nicht erteilt. Das muß als eine Ungerechtigkeit, als eine Härte bezeichnet werden. In weiteren Fällen, wo sich Gelegenheit bietet, Areal weit über den landwirtschaftlichen Wert hinaus zu veräußern, und wo das Gesetz bezüglich des einen Drittels bereits überschritten ist, wird man es nicht recht verstehen, wenn man mehr als den doppelten Preis erhalten kann und durch das Gesetz nicht in die Lage kommt, dies zu veräußern. Mein Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, und ich will deswegen nicht noch einmal viel Worte verlieren. Ich möchte aber nur wünschen, daß die Petition dazu beiträgt, daß das Gesetz nicht nur nach dem toten, starren Buchstaben, sondern wo es irgend möglich ist, nach der Gerechtigkeit und nach dem Verlangen der Betreffenden in Anwendung gebracht wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Ich schließe die Debatte. Der Herr Berichterstatter? — Verzichtet.

Will die Kammer beschließen, die Petition (D)
auf sich beruhen zu lassen?

Gegen 4 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Rechenschaftsdeputation über Kap. 81 bis 87 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Bauverwaltereien, Albrechtsburg in Meißen, Verschiedene bauliche Zwecke, Allgemeine technische Zwecke, Rechtliche Verteidigung der staatlichen Gerechtsame, soweit nicht dafür Ausgaben bei anderen Kapiteln vorgesehen sind, Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums, Immobiliar-Brandversicherungsbeiträge betreffend. (Drucksache Nr. 137.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Beda.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Beda:** Meine Herren! Im Auftrage der Rechenschaftsdeputation habe ich zu berichten über die Kap. 81 bis mit 87 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden